

Ansichten über den Krieg ihre Widerlegung, wie: „Er sei ein Hohn auf die christliche Nächstenliebe“ — „er sei Bankrott des Christentums“ — „Physische Gewalt an Stelle des Rechtes“ — „deutscher Militarismus“ u. dgl. Ueberall zeigt sich, daß ein Mann die Feder führt, der die theologischen und philosophischen Prinzipien beherrscht und würdevoll zum Ausdruck zu bringen versteht.

Linz.

Dr. M. Hiptmair.

5) **Instructio pastoralis Labacensis.** Auctore Antonio Bonaventura episcopo Labacensi. 8° (288) Labaci 1915.

Der Weltkrieg hat den hochwürdigsten Fürstbischof Anton Bonaventura Jeglič von Laibach gehindert, die für Ende August 1914 genau vorbereitete dritte Diözesan-Synode unter seiner Regierung zu halten. In seinem Seeleneifer hat sich jedoch der hochwürdigste Herr nicht abhalten lassen, für die Entwürfe zu dieser Synode den Rat des zuständigen Klerus auf anderem Wege einzuholen und dieselben zusammen mit den wichtigsten Bestimmungen der vorausgehenden Synoden als verbindliche Pastoral-Instruktion zu veröffentlichen. Nicht also die Akten der Synode liegen in diesem Werke vor, sondern eine auf Grund des Aktenmaterials geordnete Anweisung für die Seelsorger, den Anforderungen der Gegenwart entsprechend die Gläubigen zum christlichen und kirchlichen Leben zu erziehen sowie auch den eigentümlichen modernen Verhältnissen gemäß das seelsorgliche Amt zu verwalten.

Von dem zweiten praktischen Teile der Instructio in slovenischer Sprache abgesehen, zerfällt die Pars I. theoretica in die zwei tituli: „De sacramentis“ und „De multiplici actione cleri“. Ähnlich wie in dem berühmten Eichtstätter Vorbilde sind in titulus I. die Sakramente der Taufe, der Buße, der Eucharistie und der Firmung behandelt unter Berücksichtigung der neuesten kirchlichen Vorschriften wie der Zeitverhältnisse. Hieraus ergibt sich, daß die Instructio auch über die Laibacher Diözese hinaus seitens der Seelsorger und Pastoralisten Beachtung verdient. Noch mehr ist dies der Fall bezüglich des erwähnten titulus II. Die verschiedenen priesterlichen Standespflichten kommen hier zum Teil in eingehendster Weise bezüglich der eigenen Person, bezüglich der eigentlichen Seelsorge, bezüglich der sozialen Frage, bezüglich der Politik und der Literatur zur Sprache. Selbstverständlich ist die eigentliche Seelsorge oder die Pflege des religiösen Lebens im Volke mit Untercheidung der verschiedenen Stände von den Kindern bis zur sogenannten Intelligenz, den Soldaten und den Auswanderern am eingehendsten behandelt. In mancher Beziehung können diese Einrichtungen und Bestimmungen der Laibacher Diözese als vorbildlich gelten. Ueberall aber wird die Instructio Labacensis die Ueberzeugung hervorrufen, daß für die Erweckung und Vertiefung des katholischen Glaubenslebens in Krain vorzüglich gesorgt ist. Frühlingshauch weht dem Leser aus diesen Verordnungen entgegen.

Mantern (Steiermark).

Aug. Kössler C. SS. R.

6) **Formularienbuch für die Pfarrkanzlei.** Von Franz A. Bobelka, Pfarrer. (109) Graz 1915, Ufr. Mosers Buchhandlung. Geb. K 3.—

Das Büchlein trägt zunächst den Verhältnissen der Seckauer Diözese Rechnung, bietet aber auch anderen sehr gute Dienste; und zwar nicht bloß dem Neulinge, sondern jedem nicht besonders versierten Pfarrkanzleivorsteher. Selbstverständlich sind besonders in Matrifensführung, Stiftungssachen, Kompetenzen, Kirchenvermögens- und Pründen-sachen die bezüglichlichen eigenen Diözesanverordnungen einzuhalten.

Seite 3, P. 45: Halbbrüchige Aktenstücke kommen fast nicht mehr vor, auch gilt als Regel die Verwendung eines ganzen Bogens, sowie die Anbringung von „Ort und Datum“ rechts oben, darunter: „Beilagen“.

S. 7: Der Titel „Pfarramt“ dürfte wohl so allgemein eingeführt sein, daß die Diözese Seckau mit „Pfarrvorsteherung“ allein stehen dürfte.

§. 11, P. 8: Zur Legitimation im Wege der politischen Behörde sind das (ungestempelte) Protokoll, der ex offio = Trauschein der Kindeseltern und die ex offio = Taufscheine der zu legitimierenden Kinder einzusenden.

§. 19, P. 21: Das Ersuchen führt in den meisten Diözesen den Titel: „Ersuchschein um Eheaufgebot“ oder „Verkünd-Anzeige“.

§. 22, P. 30: Für Lebensgemeinschafts-Zeugnisse dürfte nach Analogie mit den Vorschriften für Offiziere ein 30 Heller-Stempel genügen.

§. 23 ff, P. 32—39 bleiben zur Erparung der Stempel die pfarrämtlichen Bestätigungen auf den Gesuchen weg; verlangt sie die politische Behörde von Amts wegen, ist die bezügliche Antwort stempelfrei.

§. 84: „Pensionierung“. Das amtsärztliche Zeugnis muß vom Amts- arzte direkt, nicht durch die geistliche Behörde beschaft werden.

§. 103: „Die Korrespondenzen der Pfarrämter mit den Gemeinde- ämtern sind nicht portofrei“, ist zu ergänzen mit: „Die wechselseitige Amts- korrespondenz der Gemeindevorsteher und Matrikelführer in Wehr- und Landsturm-Angelegenheiten genießt in den im Reichsrath vertretenen König- reichen und Ländern die Portofreiheit“. W.-G. § 86.

Kinz.

Msgr. Joh. Kiegler.

- 7) **Kirchengeschichte Böhmens**, quellenmäßig und kritisch dargestellt von Dr August Nägele, o. ö. Professor der Kirchengeschichte an der deutschen Universität in Prag. I. Band: Einführung des Christentums in Böhmen. I. Teil (XIV u. 226) Wien und Leipzig 1915, Wilh. Braun- miller. K 6. — = M. 5. —

Seit Frinds Kirchengeschichte Böhmens (I. Band 1864; seit dem 1878 erschienenen, die Administratorenzeit behandelnden IV. Bande nicht mehr fort- gesetzt) ist keine zusammenhängende Darstellung der kirchengeschichtlichen Ent- wicklung Böhmens mehr von deutscher Seite veröffentlicht worden. Nägele be- herrscht in weitgehendem Maße die einschlägige Literatur, und was er an der Hand der Quellen ausführt, durchaus in Uebereinstimmung mit den tüchtigsten Forschern auf diesem Gebiete, steht auf der Höhe der Zeit. Doch würde ich für seine Schrift einen anderen Titel vorziehen, etwa „Kritische Untersuchungen zur ältesten Kirchengeschichte Böhmens“.

I. Die erste nachweisbare Kunde des Christentums kam nach Böhmen, als hier die Markomannen wohnten, die Vorfahren der heutigen Bayern, von denen aus das Christentum auch den späteren Bewohnern des Landes, den Tschechen, gebracht wurde, u. zw. wurde 1. nach dem Berichte des Paulinus, des Biographen des heiligen Ambrosius, die Markomannenkönigin Fritigil „a quodam chri- stiano viro, qui ad illam forte de Italiae partibus advenerat“, zum Christen- tum bekehrt; daß sie von diesem „manches über das Christentum erfahren“ habe, ist doch wohl zu wenig gesagt, nachdem unsere Quelle als Erfolg seiner Tätigkeit angibt: „(Fritigil) Christo credidit.“ Auch auf das „forte“ würde ich kein besonderes Gewicht legen; für Ambrosius war es ein Zufall, daß ge- rade damals jemand von Italien nach Böhmen kam und Veranlassung wurde, daß auch der Heilige die Königin in der christlichen Lehre befestigen konnte; der Betreffende aber kann recht wohl in der Absicht, Christum zu predigen, dorthin gegangen sein. Es fragt sich auch, ob nicht die Worte: „cuius (sc. Christi) illum servulum recognoverat“ denselben als Mönch kenntlich machen; die Bezeichnung eines solchen als vir quidam christianus finde ich nicht be- fremdlich, da wir es in dieser Zeit noch mit den Anfängen des Mönchtums im Abendlande zu tun haben, die Mönche durchgehends Laien waren und das Mönchtum noch nicht als ein eigener kirchlicher Stand erscheint. Volle Gewiß- heit wird allerdings schwer aus dieser dunklen Stelle zu gewinnen sein, denn für den Biographen des heiligen Ambrosius tritt der „Christ“, dem die Be- kehrung der Markomannenkönigin gelang, ganz in den Hintergrund, er be-